

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/13/0051

Rechtssatz

Die Aufforderung zur Empfängerbenennung hat sich an jenen Abgabepflichtigen zu richten, der die Betriebsausgaben absetzen möchte. Da zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Empfängerbenennung das Sanierungsverfahren (ohne Eigenverwaltung) bereits aufgehoben war, konnte sich diese Aufforderung nur an den Abgabepflichtigen selbst richten, dem es oblag, zu dieser Aufforderung auch Informationen bei jenen Personen einzuholen, die im damaligen Zeitraum für ihn (bzw. die Insolvenzmasse) handelten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024130051.L03